

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 142/06 B

L 5 R 52/06 (Sächsisches LSG)
S 14 RA 497/03 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin wurde im Juli 1972 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Chemiker" zu führen. Im Anschluss daran war sie bis über den 30.6.1990 hinaus im VEB Kraftwerk Boxberg beschäftigt, und zwar ab 1.1.1983 als Abteilungsleiterin. In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Ihren Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 19.7.1972 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 12.7.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.2.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 19.9.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
- 6 Die Klägerin beanstandet in ihrer Beschwerdebegründung, das LSG habe seine Entscheidung nur auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R*), vom 10.4.2002 (*B 4 RA 32/01 R*), vom 31.7.2002 (*B 4 RA 62/01 R*) und vom 12."7.2004" (*B 4 RA 107/00 R*) sowie auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4.8.2004 (*1 BvR 1557/01*) gestützt. Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin neben einem unvollkommenen Aktenzeichen auch das Datum der Entscheidung vom 12."7.2004" unrichtig angegeben hat. Sie knüpft insoweit offensichtlich an das entsprechende Zitat im Urteil des LSG vom 19.9.2006 an, das allerdings auch bereits ein falsches Datum enthielt. Wie das - unvoll-



kommene - Aktenzeichen belegt, sollte offenkundig das Urteil des BSG vom 12."6.2004" in Bezug genommen werden. Im Übrigen rügt die Klägerin, das LSG habe das Urteil des BSG vom 30.6.1998 (*B 4 RA 11/98 R*) unberücksichtigt gelassen.

- 7 Die Klägerin gibt nicht ausdrücklich zu erkennen, welchen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG sie mit diesem Vorbringen geltend machen will. Sollte sie allein beanstanden wollen, das LSG habe eine Entscheidung des BSG nicht berücksichtigt, würde sie lediglich vorbringen, die angefochtene Entscheidung habe eine höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beachtet und sei inhaltlich unrichtig. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.
- 8 Die weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung könnten jedoch auch darauf hindeuten, dass die Klägerin eine Divergenz des angefochtenen Urteils zur Entscheidung des BSG vom 30.6.1998 (*aaO*) geltend machen will. Dies zu ihren Gunsten unterstellt, hat sie den Zulassungsgrund schon deshalb nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil sie weder einen tragenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG noch einen solchen aus der genannten Entscheidung des BSG benannt und damit nicht deren Unvereinbarkeit aufgezeigt hat.
- 9 2. Auch den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin nicht dargelegt.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 11 Die Klägerin hat es schon unterlassen, unter Ziff VI ihrer Beschwerdebegründung eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht beziehen muss, das allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin, hätte sie eine Rechtsfrage formuliert, nicht die Klärungsbedürftigkeit der damit angesprochenen Problematik aufgezeigt hätte. Denn höchstrichterlich ist durch die auch von der Klägerin benannten Urteile des BSG vom 12.6.2001, 10.4.2002 und 31.7.2002 (*jeweils aaO*) geklärt, dass Diplom-Chemiker nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich der AVItech fallen. Soweit die Klägerin sich auf das Urteil des BSG vom 30.6.1998 bezieht, hat sie offenkundig übersehen, dass das BSG im Urteil vom 12.6.2001 (*aaO*) die frühere Rechtsprechung aufgegeben und an dieser Aufgabe im Urteil vom 10.4.2002 (*aaO*) ausdrücklich festgehalten hat.



- 12 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)